

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Das neue Schmuggelprivileg nach § 32 ZollVG - Teil 2

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : Das neue Schmuggelprivileg nach § 32 ZollVG - Teil 2, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 11/2018, pp. F71-F72

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/189821>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ein Beispiel zur Regelung findet sich in der Dienstvorschrift Z 0901 Abs. 502:

„Es wird nicht legiertes Magnesium in Rohform in die aktive Veredelung übergeführt, das einem Antidumpingzoll unterliegt. Das **Veredelungsprodukt** Magnesiumgranulat unterliegt keinem Antidumpingzoll und wird mittelbar oder unmittelbar vom Inhaber der Bewilligung eingeführt und innerhalb eines Jahres – ggf. auch nach ihrer Wiederausfuhr – zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen. In diesem Fall erfolgt von Amts wegen die Einfuhrabgabeberechnung für nicht legiertes Magnesium in Rohform.“

Korrespondierend dazu sieht Art. 76 UZK-DA die entsprechende Rechtsfolge, also die zwingende Bemessung nach Art. 86 Abs. 3 UZK für die Fälle vor, in denen die Veredelungserzeugnisse mittelbar oder unmittelbar vom betreffenden Bewilligungsinhaber innerhalb eines Jahres nach ihrer Wiederausfuhr eingeführt werden (Buchst. a) und die Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung für die aktive Veredelung Gegenstand z. B. einer Agrar- oder handelspolitischen Maßnahme, eines Antidumpingzolls oder Ausgleichszolls usw. gewesen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden wären (Buchst. b). Zudem muss eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Art. 166 UZK-DA nicht erforderlich gewesen sein (Buchst. c).

V. Ergebnis

Die Untersuchung der Bemessung der Zollschuld für Waren aus der aktiven Veredelung nach den Regelungen des UZK hat ein gegenüber der früheren Regelung des Art. 121 ZK (alt) abweichendes Ergebnis gezeigt. Mit dieser früheren Regelung wurden ausnahmslos alle Bemessungsgrundlage, also auch der Zollsatz auf den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur aktiven Veredelung bezogen. Dies galt unabhängig davon, ob die Zollschuld für in die aktive Veredelung übergeführte, unveredelte Waren oder veredelte Waren (Veredelungserzeugnisse) entstanden war. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergaben sich aus Art. 122 ZK (alt) z. B. für Abfälle, die ggf. nach eigener Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr verzollt werden konnten.

Mit dem UZK gelten nun aber folgende Grundsätze für die Bemessung einer Zollschuld infolge der aktiven Veredelung:

1. Die Bemessung der Zollschuld erfolgt grundsätzlich nach Art. 85 Abs. 1 UZK zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung.
2. Nur für Veredelungserzeugnisse kann von diesem Grundsatz nach Art. 86 Abs. 3 UZK auf Antrag abgewichen werden. Zollschulden für unveredelte Waren sind hingegen immer nach Art. 85 Abs. 1 UZK zu bemessen, da sie in Art. 86 Abs. 3 UZK nicht genannt sind.
3. Die Anwendung des Art. 86 Abs. 3 UZK auf Zollschulden für Veredelungserzeugnisse setzt einen Antrag des Anmelders oder zumindest des Bewilligungsinhabers schon im Rahmen der Bewilligungserteilung auf Bemessung nach Art. 86 Abs. 3 UZK voraus.
4. Art. 86 Abs. 3 UZK erlaubt nur die in ihm aufgeführten Bemessungsgrundlagen (zolltarifliche Einreihung, Zollwert, Menge, Beschaffenheit und Ursprung) zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur aktiven Veredelung anzuwenden. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist hingegen die Anwendung des Zollsatzes, der immer über die Regelung des Art. 85 Abs. 1 UZK zu bemessen ist.

Vereinfacht kann gesagt werden, dass alle Bemessungsgrundlagen bei Überführung in die aktive Veredelung anzuwenden sind, aber der Zollsatz vom Zeitpunkt der Zollschuldentstehung, also aktuell zu wählen ist.
5. Besonderheiten der Bemessung ergeben sich im Zusammenhang mit einer möglichen Endverwendung aus Art. 73 UZK-DA und im Hinblick auf Zollpräferenzbehandlungen im Rahmen von Zollkontingenten oder Zollplafonds aus Art. 74 UZK-DA.
6. Zur Vermeidung der Umgehung von zolltariflichen Maßnahmen des Art. 56 Abs. 2 Buchst. h UZK (insbesondere bei Antidumpingzöllen) sieht Art. 86 Abs. 4 UZK i. V. m. Art. 168 und 76 UZK-DA eine zwingende Bemessung der Zollschuld für Veredelungserzeugnisse aus aktiver Veredelung nach Art. 86 Abs. 3 UZK unter den dort festgelegten Voraussetzungen vor.

Das neue Schmuggelprivileg nach § 32 ZollVG

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA

Fortsetzung aus **BDZ Fachteil 10/2018**

E. Ausnahmen von der Nichtverfolgung

Die Ausnahmen von der Nichtverfolgung sind mit der Neufassung des § 32 Abs. 2 ZollVG völlig neu gestaltet worden und bestehen aus Verweisen auf drei Normen der AO. Ausgenommen von der Nichtverfolgung sind nach Abs. 2 besonders schwere Steuerhinterziehungen nach § 370 Abs. 3 AO.

Ebenso ausgenommen von der Nichtverfolgung sind gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehungen nach § 373 AO sowie gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehungen nach § 374 Abs. 2 AO. Neben dem tatbestandlichen Ausschluss der in den drei AO-Normen genannten be-

sonders schweren Fälle sowie von gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Begehungen, welche der Motivation der Straffreiheit von Bagatelldelikten entgegenstünden, dürften diese i. d. R. bereits durch die Wertgrenze von 250 € in Abs. 1 ausgeschlossen sein.

F. Zuschlag

Der Zuschlag ist weder Strafe noch Buße, sondern eine ahnungsrechtlich motivierte Abgabe eigener Art, die dazu dienen soll, den Anmelder zur Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Zollanmeldung/Verbrauchssteueranmeldung anzuhalten. Diese Rechtsnatur des Zuschlags hat sich nicht geändert, auch wenn § 32 Abs. 3 ZollVG – anders

als § 57 Abs. 7 Satz 2 ZG a. F. – nicht mehr an den zollschuldrechtlichen Tatbestand der Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung anknüpft, sondern an die Nichtverfolgung bzw. Einstellung von Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten. Der Zuschlag stellt nach wie vor rechtlich ein Aliud zu Geldstrafe und -buße dar. Dabei ist das Zuschlagsverfahren nach Auffassung des Gesetzgebers „dem Straf- oder Bußgeldverfahren vorzuziehen. Der Zuschlag als eine Abgabe mit sanktionsähnlichem Charakter ermöglicht den Gesetzesvollzug in einem einheitlichen Steuerverfahren“.²⁰

Ein Nebenzweck des Zuschlags ist, „die Aufwendungen der Zollverwaltung für die Entdeckung und Aufklärung des steuerlichen Sachverhalts auszugleichen“.²¹

Der Zuschlag kann bis zur Höhe der hinterzogenen Steuern festgesetzt werden (bis 250 €).

Eine Verdoppelung der hinterzogenen Steuern ist dabei die Regel.²² Der Zuschlag wird mithilfe eines Vordrucks berechnet und bekanntgegeben. Sofern sich die betroffene Person mit der Zahlung des Zuschlags nicht umgehend einverstanden erklärt, ist das förmliche Strafverfahren bzw. Bußgeldverfahren einzuleiten.

Der Zuschlag wird mithilfe des Vordrucks 033323 erhoben, der nur von den Zollämtern und den Sachgebieten C (Grenznaher Raum) verwendet werden darf.²³ Er listet die vorwiegend mit Zollzuschlag geahndeten Steuern auf:

- › Tabaksteuer,
- › Energiesteuer,
- › Zoll und
- › Einfuhrumsatzsteuer.²⁴

Die Sachgebiete B können den Zuschlag im Rahmen der Steuerfestsetzung mit ATLAS oder außerhalb von ATLAS festsetzen.

Bislang war in Abs. 3 die Einstellung der Steuerstraftat nach § 398 AO wegen Geringfügigkeit genannt worden. Nach der Modernisierung des ZollVG ist neben der Einstellung der Steuerstraftat nach § 398 AO auch die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153 StPO wegen geringer Schuld enthalten. Das ist konsequent, da es sich je nach Fallgestaltung um Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten handeln kann²⁵ und nun die Einstellung sowohl der Ordnungswidrigkeiten als auch der Steuerstraftaten abgebildet wird.

G. Bewertung der Neuregelung

Die Neugestaltung des Schmuggelprivilegs mit der Werterhöhung auf 250 € und der Öffnung für jegliche Steuerstraftat und Steuerordnungswidrigkeit mit Bagatelldarstellung eröffnet viele neue Anwendungsbereiche für den Zuschlag nach § 32 ZollVG. Gleichzeitig werden die Strafsachenstellen (SG F, Ahndung) deutlich entlastet, weil viel mehr Bagatellsachverhalte im Rahmen der Steuererhebung durch die Zollstellen, die Sachgebiete B und insbes. die Sachgebiete C abgegolten werden. Die Sachgebiete F werden lediglich über

die Erhebung des Zuschlags informiert. Mehr Anwendungsfälle bedeuten jedoch in der Praxis auch mehr Einsprüche und mehr unerwartete Situationen.

Beispiele konkreter Einsprüche:

- › Die Rückkehrerin einer Kreuzfahrt, die plötzlich mit einem Zuschlag konfrontiert wird, weil sie eine Stange Zigaretten nicht angemeldet hat (das Kreuzfahrtschiff hat zwar das Zollgebiet der Union verlassen, jedoch keinen Drittlandshafen angelaufen, wie in § 2 Abs. 4 EF-VO gefordert).
- › Aus der Türkei wird Goldschmuck eingeführt, aber nicht angemeldet. Ein Statusnachweis kann nicht erbracht werden.
- › Bei der Ausfahrt aus der Freizone werden vier Stangen unversteuerter Zigaretten (ohne Steuerbanderolen) im Fahrerhaus eines Lkw-Führers gefunden.

Das Muster gleicht sich: Der Täter zahlt die Einfuhrabgaben und den Zuschlag, damit er/sie weiterfahren kann. Danach wird Einspruch mit der Begründung eingelegt, man fühle sich unter Druck gesetzt und man habe die Tat nicht begangen, die Steuererhebung sei unrechtmäßig.

Aus Sicht der Rechtsbehelfer ist von entscheidender Bedeutung, dass Sachverhalte mit Zuschlag gut und vollständig dokumentiert werden. Es handelt sich um Zuwiderhandlungen (Steuerstraftaten, Steuerordnungswidrigkeiten), die dokumentiert und im Tatbericht festgehalten werden müssen – der Tatort, die Tatzeit, der Täter (alle Personalien), die Zeugen und der Tatvorwurf (genaue Schilderung des Sachverhaltes) sowie die Zuwiderhandlung gegen die genaue Tatnorm sind festzuhalten.

Die Tatsache, dass der Zuschlag gezahlt worden ist, bedeutet nicht, dass die Steuererhebung erfolgreich gewesen ist und bestandskräftig geworden ist. Ein Einspruch ist innerhalb einer Monatsfrist möglich. Auf die Voraussetzung der Bestandskraft für die Einstellung der förmlichen Verfolgung einer Steuerstraftat/Steuerordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 3 ZollVG sollte daher hingewiesen werden.

Sofern der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen worden ist, kann der Sachverhalt (in Form der Einspruchsentscheidung) vor dem Finanzgericht angefochten werden und ggf. zusätzlich strafrechtlich verfolgt werden und vor dem Strafrichter am Amtsgericht verhandelt werden. Das alles wird erst Jahre nach der Festsetzung des Zuschlags geschehen. Eine Verschriftlichung des Tatgeschehens ist zur Beweissicherung und Klärung der Aktenlage unbedingt erforderlich.

Oftmals nimmt der Einspruchsführer seinen Einspruch zurück, wenn man im Rahmen des rechtlichen Gehörs (§ 91 AO) die Rechtslage erläutert und insbesondere darauf hinweist, dass die förmliche Eröffnung des Strafverfahrens weiterhin möglich ist.

Es gab jedoch auch mehrere Fälle, in denen der Einspruchsführer auf eine förmliche Einspruchsentscheidung bestanden hat – und dann ist man sehr schnell im gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor dem örtlich zuständigen Finanzgericht und streitet über einen Bagatellsachverhalt mit Zuschlag von bis zu 250 € nach § 32 ZollVG.

Spätestens dann benötigt das Hauptzollamt einen gut dokumentierten Sachverhalt zur erfolgreichen Prozessführung.

20) BT-Drs. 18/9987, 17

21) BT-Drs. 18/9987, 38

22) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 32 ZollVG, Rz. 19

23) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 32 ZollVG, Rz. 20

24) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 32 ZollVG, Rz. 20

25) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 32 ZollVG, Rz. 21